

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V.

Die Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V. vom 08.Juni 1993 ist durch die Jahreshauptversammlung am 21.März 2014 in der nachstehend geänderten Fassung angenommen worden.

§ 1 Name, Sitz und Aufgabengebiet

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Förderverein Gierskopp e.V.“

Er hat seinen Sitz in 59939 Olsberg/Gierskopp.

Sein Aufgabengebiet erstreckt sich auf den Ortsteil Gierskopp.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Heimat- und Förderverein Gierskopp e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977 §§ 55 ff. Abschnitt 3.

Folgende Aufgaben werden festgelegt:

Schaffung, Pflege und Erhalt von Einrichtungen der Erholung, des Fremdenverkehrs, der Heimatpflege, der bürgernahen Kommunikation, der Kultur sowie der Jugend- und Seniorenbegegnung. Zum Beispiel durch:

- a) Bau und Unterhaltung einer Schutz- und Aufenthaltshütte.
- b) Pflege, Unterhaltung und Ausgestaltung der Freizeitanlage an der Grotte.
- c) Organisation und Durchführung des Wettbewerbs „Unser Dorf soll schöner werden“.
- d) Sammlung erreichbarer Daten und Nachweise mit historischem Bezug.
- e) Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege.
- f) Organisation von öffentlichen Vorträgen und Veranstaltungen.
- g) Organisation und Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Förderung des regionalen Gemeinschaftslebens, insbesondere Seniorenbegegnungen im Jugend- und Freizeitbereich sowie der traditionellen Unterstützung von Familien mit Kindern.
- h) Förderung und Unterstützung von Gruppierungen zur Pflege des Heimatgedankens und der traditionellen Überlieferung von Sitten und Gebräuchen.
- i) Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Personenzusammenschlüssen auf der Gierskopp sowie mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen.

Dieser Katalog an Beispielen kann aus aktuellen Bedürfnissen ergänzt werden durch alles, was das Zusammenleben der Menschen auf der Gierskopp positiv beeinflusst, den Heimatgedanken und der Verschönerung des Ortsbildes sowie dem Erhalt von Sitten und Gebräuchen dient.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V.

§ 4 Eintragung

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brilon eingetragen.

§ 5 Nichtwirtschaftlicher Verein

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein darf auch durch eine spätere Satzungsänderung nicht in einen wirtschaftlichen Verein umgewandelt werden.

§ 6 Selbstlosigkeit und Unmittelbarkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die satzungsgemäßen Zwecke werden durch den Verein unmittelbar und selbstverwirklicht.

§ 6 a Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 b Verbot von Begünstigungen

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft / Vereinssatzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen (§ 55 1.3 AO).

§ 7 Zusammenarbeit

Unbeschadet der Selbstlosigkeit und Unmittelbarkeit seiner Tätigkeit (§ 5, § 6) ist der Verein bestrebt, die Erledigung seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden durchzuführen; er wird den Kontakt zu anderen Vereinen pflegen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein ist eine Vereinigung von nicht geschlossener Mitgliederzahl.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
3. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Ablehnung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V.

§ 8 a Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Ausschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückerstattung ihrer eingezahlten Vereinsbeiträge. Sie erhalten auch keinen Gegenwert für die von ihnen geleisteten Sachanlagen.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Vereinsbeitrag, der jährlich erhoben wird. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem/der Geschäftsführer/in
 - 1.4 dem/der Kassierer/in
 - 1.5 dem/der Schriftführer/in
 - 1.6 Mindestens vier/ höchstens acht Beisitzer/Beisitzerinnen, wobei eine gerade Anzahl erreicht werden muss.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V.

2. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand
 - 2.1 Die unter laufenden Nummern 1.1 bis 1.5 gewählten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - 2.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die im § 11 unter laufender Nummer 1.1 und 1.3 sowie 1.5 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter laufender Nummer 1.2 und 1.4 werden erstmals nach zwei Jahren neu gewählt und dann für eine Amtszeit von vier Jahren.
3. Die Beisitzer/innen werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Hälfte der Beisitzer/innen wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die weiteren Beisitzer/innen werden für die erste Amtsperiode für zwei Jahre gewählt; anschließend erfolgt die Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode

Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch den Tod oder sonstiger Gründe aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Ist die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder auf weniger als drei abgesunken, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§ 14 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinem/ihrer Stellvertreter/in mit zehntägiger Einladungsfrist einberufen.

Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in, führt bei Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Er/Sie gibt beim Vorstand bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen in eigener Verantwortung; er führt die Geschäfte des Vereins.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V.

Der/Die 1. Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich wie außergerichtlich.

§ 16 Aufgaben der Beisitzer/innen

Den Beisitzern/Beisitzerinnen obliegt die Aufgabe, die berechtigten Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu vertreten, die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes zu überwachen und in Hinsicht auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Vereinszwecke zu kontrollieren.

Es ist weiterhin wesentliche und wichtige Aufgabe der Beisitzer/innen, den geschäftsführenden Vorstand in fachlicher und organisatorischer Hinsicht laufend zu beraten und bei der Realisierung der Vereinsaufgaben zu unterstützen.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes einzuberufen. Dabei ist Gegenstand der Versammlung bzw. die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen vor dem Versammlungstermin.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch in Textform im Sinne von § 126 b BGB auf dem Wege der telekommunikativen Übermittlung erfolgen, wenn die Mitglieder ihre entsprechende Adresse beim Verein hinterlegt haben (z. B. per Fax, E-Mail).
7. Versammlungstermine, (Ort, Tag, Uhrzeit, mit oder ohne Tagesordnung) können auch auf der Internetseite des Vereins bzw. grundsätzlich einmalig in der örtlichen Tagespresse oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben werden. Diese Bekanntgabe ersetzt nicht die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Ziffern 2 oder 5.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt und der Antrag dem/der Vorsitzenden vor Fristablauf zugeht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
9. Anträge über Änderung der Satzung, über die Abwahl des Vorstandes oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V.

10. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Eine Ausnahme bildet § 18 Ziffer 1 f und h.
12. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden (§ 38 BGB).

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung

1. Ausschließlich der Beschlussfassung der Mitglieder unterliegen:
 - a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - e. Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
 - f. Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit
 - g. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit
 - i. Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, im Übrigen gelten die Regelungen des § 17.
3. Eine Abstimmung kann auf Antrag auch geheim geschehen.
4. Der Vorstand
 - a. kann bei Bedarf
 - b. kann auf Verlangen der Mitglieder
 - c. muss auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 18 a Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
Der erste Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt.
Ein weiterer Kassenprüfer wird zunächst für ein Jahr gewählt, danach erfolgt die Wahl für zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V.

§ 19 Protokollführung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich im Protokollbuch oder in Loseblattform festzuhalten.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch die/den 1. Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 20 Auflösung/Kapitalbindungsklausel

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung sowie Fortfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins auf die politische Gemeinde Olsberg über unter der Bedingung, dass die übernommenen Vermögensteile im Sinne der Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e.V. verwendet werden.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll sie so umgedeutet werden, dass der Satzungszweck erfüllt wird.

Olsberg, den 21. März 2014

Roswitha Böhm
1.Vorsitzende

Helmut Kostujak
2.Vorsitzender